

1. Dachgestaltung

1.1 Dachformen

Zulässig sind bei den Hauptgebäuden nur geneigte Dächer mit Dachneigungen zwischen 28° und 52°.

Freistehende Nebengebäude und Garagen müssen eine Dachneigung von mindestens 20° aufweisen.

1.2 Dacheindeckung

Als Dacheindeckung sind nicht glänzende Dacheindeckungen in den Farben naturrot bis schwarzbraun sowie Grautöne zu verwenden. Materialien, die zur solaren Energiegewinnung auf dem Dach angebracht werden, sind allgemein zulässig.

1.3 Dachgauben

Dachgauben sollen die Grundform des Daches sowie die harmonische Gesamtwirkung des Gebäudes nicht beeinträchtigen.

Die Summe der Längen der Dachgauben (gemessen auf Höhe der Gaubenmitte) darf insgesamt **2/3** der Länge der jeweils zugehörigen Dachseite nicht überschreiten.

Der obere Gaubenansatz muss mindestens **0,3 m** (senkrecht gemessen) unterhalb der First-Oberkante liegen.

Gaubendächer müssen mindestens eine Neigung von **10°** aufweisen.

1.4 Dacheinschnitte

Dacheinschnitte (offene Dachbalkone usw.) sind nicht zulässig.

2 Einfriedigungen

Einfriedigungen zu öffentlichen Verkehrsflächen dürfen folgende Höhen, gemessen ab der Oberkante der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche, nicht überschreiten:

Mauern: 0,40 m

Hecken im Einmündungsradius von Straßen: 0,80 m

Gesamthöhe der Einfriedigungen: 1,20 m

Löffingen, den 27.01.2011



(Brugger, Bürgermeister)

Ausgefertigt:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser örtlichen Bauvorschriften unter Beachtung des dazugehörigen Verfahrens mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Stadt Löffingen übereinstimmt.

Löffingen, den 17.02.2011



(Brugger, Bürgermeister)

Rechtskräftig durch Bekanntmachung vom 01.03.2011

Löffingen, den 02.03.2011



(Brugger, Bürgermeister)